

Infobrief

Eisenstadt, 16.10.2025

Betreff: Gemeindegesetzespaket Burgenland

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Werte AmtsleiterInnen!

Mit breiter Mehrheit von SPÖ, ÖVP und GRÜNEN wurde in der Landtagssitzung am 16. Oktober das burgenländische Gemeindegesetzespaket 2025 beschlossen werden. Die Sammelnovelle, die auch 2/3-Materien umfasst, bringt eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, mehr personelle Flexibilität, digitale Innovationen und rechtliche Klarstellungen. Mit dem Gemeindegesetzespaket 2025 sollen praxisnahe Verbesserungen umgesetzt werden, die die kommunale Arbeit erleichtern, Verfahren vereinfachen und politische Beteiligung fördern. Mit dem 'Bürgermeister ohne Mandat' wurde dabei rechtlich völliges Neuland betreten. Damit will der Landesgesetzgeber – unter Einbeziehung der kommunalen Interessensvertretungen – mehr Handlungsspielraum bei der Bürgermeisterwahl, klare Zuständigkeiten, stärkere Gemeinderatsfraktionen und mehr Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern schaffen. Auch eingeführt wird neu die elektronische Amtstafel als wichtigen Beitrag zu mehr Transparenz und Bürgernähe. Künftig können amtliche Kundmachungen nicht nur am physischen schwarzen Brett, sondern auch digital angezeigt werden – rund um die Uhr und für alle zugänglich. Damit wird die Informationspflicht der Gemeinden zeitgemäß umgesetzt und die Beteiligung der Bevölkerung gestärkt. **Das Gesetzespaket soll nach Kundmachung in Kraft treten. Voraussichtlich im Dezember 2025.**

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

Digitalisierung und Transparenz

⇒ Einführung der elektronischen Amtstafel (§47a GemO 2003):

Gemeinden können künftig amtliche Kundmachungen digital veröffentlichen. Damit wird die Informationspflicht zeitgemäß umgesetzt – Bürgerinnen können jederzeit und ortsunabhängig auf Gemeindeinformationen zugreifen. Die Amtstafel muss allgemein zugänglich sein und eine Information auf der „Gemeinde-Homepage“ reicht nicht!

Finanzielle Handlungsfähigkeit stärken

⇒ Darlehen für operative Gebarung (§72 GemO 2003):

Gemeinden in Haushaltskonsolidierung können künftig Kredite auch für den laufenden Betrieb aufnehmen, wenn keine andere Bedeckung besteht.

Mehr Rechtssicherheit und Flexibilität in den Gemeinden

⇒ Zweites Ersatzmitglied im Gemeinderat (§15a BglD. GemO 2003):

Fraktionen mit mindestens einem Drittel der Mandate können künftig ein zweites Ersatzmitglied nominieren. So bleibt die Arbeitsfähigkeit der Gemeinderäte auch bei mehrfacher Verhinderung gesichert.

⇒ „Bürgermeister ohne Mandat“ (§17 GemO 2003):

Künftig kann eine fachlich geeignete Person außerhalb des Gemeinderats zum Bürgermeister gewählt werden (vom GR, bis zu 1 Jahr vor der nächsten Wahl), wenn keine geeignete Person mit Mandat zur Verfügung steht. Diese Regelung erweitert den Kreis möglicher Kandidat*innen, wahrt aber demokratische Balance.

■ „**Bürgermeister ohne Mandat**“:

- ein Jahr vor der Gemeinderatswahl **Bürgermeisterwechsel für Kandidaten auch außerhalb der GR-Liste** (Mindestvoraussetzung österreichische Staatsbürgerschaft und passives Wahlrecht zum Zeitpunkt der Wahl im Gemeinderat)
- Wenn Kandidat, der **kein Mitglied des Gemeinderats** ist, aufgestellt wird
 - **jedes Gemeinderatsmitglied** kann einen **Wahlvorschlag** für die Wahl des Bürgermeisters in der Sitzung dem Vorsitzenden vorlegen, der **Gemeinderat** wählt Kandidat **mehrheitlich**
 - **Bürgermeister ohne Mandat**: kein Stimmrecht, kein Recht auf Antragstellung im Gemeinderat, keine Auswirkung auf Präsenzquoren etc [ev. Änderung der Geschäftsordnung des GR notwendig]
 - **eingeschränkte Kompetenzen**, lediglich Kompetenz zur Besorgung der behördlichen Aufgaben, zum Vollzug der GV- bzw. GR-Beschlüsse und zum Vollzug der laufenden Verwaltung (nur **§ 25 (2) Ziffer 1-3 GemO**)
 - **ausschließlich Vorsitz** bei Sitzungen des GR und GV, Sitzungspolizei
 - Kandidat **wird „seiner“ Fraktion zugerechnet**: Vorsitz im Prüfungsausschuss richtet sich nach dieser Zurechnung

⇒ Freie Wahl des Ortsvorstehers (§32 GemO 2003):

Bürgermeisterinnen können künftig frei eine Vertrauensperson als Ortsvorsteherin bestimmen (= **ehemalige „alte“ Regelung**)

Anpassungen bei Aufsichts- und Verwaltungsstrukturen

- ⇒ Übertragung von Aufsichtsrechten (§86 GemO 2003):
Bezirksverwaltungsbehörden können künftig Aufsichtsrechte an die Landesregierung abtreten.
- ⇒ Klarstellung zu Ladungsfristen (§78 GemO 2003):
Präzisierungen bei der Berechnung ohne inhaltliche Änderungen.

Direkte Demokratie

- ⇒ Gemeindevolksrechtsgesetz (§1 Abs. 2 GemVR-G):
Volksabstimmungen über Personalfragen, Gemeindeabgaben oder Tarife bleiben ausgeschlossen. ***Neu ist die ausdrückliche Regelung, dass über den Beschluss einer Volksabstimmung keine weitere Volksabstimmung stattfinden kann – eine Lehre aus dem Fall Hackerberg.*** Das soll für Rechtssicherheit und klare Verfahren sorgen

Gemeindefonds

- ⇒ Neuregelung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats (§4 GemfG):
Das für Finanzen und Gemeinden zuständige Regierungsmitglied kann künftig ein anderes Regierungsmitglied nominieren.
- ⇒ Beirat (§6 GemfG):
Wird künftig direkt beim Fonds eingerichtet. Gemeindevertreter (GVV/StB/GB) sind dabei

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV



Patrick Hafner, MA
2. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form